

Brötzmann, Julia

Von: Holger.Schulz@llur.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2022 12:08
An: Brötzmann, Julia
Betreff: AW: Sitzung des Umweltausschusses am 14.09.2022 -
Einwohnerfragestunde; MKVA Stapelfeld

Sehr geehrte Frau Brötzmann,

nachfolgend die Antworten auf die Fragen aus der Einwohnerfragestunde:

Umsetzung BVT in nationales Recht

Der Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallverbrennungsanlagen ist zunächst an die Mitgliedstaaten gerichtet und setzt eine Umsetzung in nationales Recht voraus. Andererseits ist nach § 7 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1a und gemäß § 48 Absatz 1a Satz 1 BImSchG für neue Anlagen nach der IED-Richtlinie zu gewährleisten, dass bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Die entsprechenden Emissionsbandbreiten sind bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte nach Abschnitt A12 im Genehmigungsbescheid der KVA berücksichtigt worden.

Sonstige Schlussfolgerungen über den Stand der Technik unterliegen der vierjährigen Umsetzungsfrist der Richtlinie und sind somit nicht unmittelbar von der Genehmigungsbehörde umzusetzen.

Eine ausführliche Behandlung der Einwendungen erfolgt im Genehmigungsbescheid der KVA auf S. 36 ff.

BVT 4 quasikoninuierliche Messung

BVT 4 sieht PCDD/F-Messungen einmal alle sechs Monate für Kurzzeitproben vor; und zusätzlich 1 mal pro Monat für Langzeitproben, sofern die Emissionswerte keine ausreichende Stabilität aufweisen. Gemäß Messverpflichtung unter AIII2.2.13 des Genehmigungsbescheides der KVA werden PCDD/F im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme alle zwei Monate an zwei Tagen über jeweils sechs Stunden als Kurzzeitprobe gemessen. Danach ist zu beurteilen, ob die Emissionen eine ausreichende Stabilität aufweisen. Sofern sich trotz der vorgesehenen Rauchgasreinigungstechnik und dem standardmäßig keinen großen Schwankungen unterliegenden Klärschlamminput der KVA keine Stabilität nachweisen lässt, kann im Wege einer nachträglichen Anordnung eine Langzeitmessung etabliert werden.

BVT5 Emissionsmessung OTNOC

Die KVA hält bei allen Emissionsgrenzwerten die Emissionsbandbreiten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 vom 12.11.2019 ein. Bezüglich der Überwachung der Emissionen in den OTNOC-Phasen, denen auch die An- und Abfahrphasen zuzuordnen sind, erfolgt die Erfassung der Emissionen von Staub, Stickoxiden und Gesamtkohlenstoff. Eine Messung von PCDD/F während der Anfahr-/Abfahrphasen wird nicht durchgeführt, da auch in den OTNOC-Phasen durch dieselben Techniken wie im Regelbetrieb (kontinuierliche Abreinigung Wärmeaustauscherflächen/Rußbläser; Betrieb der Abgasreinigungsanlage unter Zugabe der Adsorbentien Natriumhydrogencarbonat, Kalkhydrat und Aktivkohle) die Voraussetzungen für eine sichere Zerstörung und Unterbindung der Synthese von PCDD/F eingehalten werden. Es sind somit keine signifikanten PCDD/F-Emissionen zu erwarten, die die Verpflichtung zu einer zusätzlichen diskontinuierlichen Messung im Anfahrbetrieb begründen würden.

BVT 11 periodische Probennahme Eingangsstoffe Klärschlamm

Bei der KVA ist nur Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen (AVV 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser) als Inputmaterial vorgesehen und zugelassen. Gemäß BVT 11 hat eine periodische Probenahme und Analyse der wichtigsten Eigenschaften/Stoffe (z. B. Heizwert, Wasser-/Asche- und Quecksilbergehalt) zu erfolgen. Dies kann durch Deklarationsanalysen der Abfallerzeuger gewährleistet werden oder ist durch betreiberseitige Analytik zu erfüllen. Bei der Eingangskontrolle für die Klärschlämme werden zudem regelmäßig Analysen hinsichtlich der Phosphorgehalte vorgenommen.

Bereits auf Grundlage der geltenden Gesetze wie dem KrWG und der 17. BImSchV sind Regelungen zur Abfallnachverfolgung und Abfallannahme verpflichtend. Der Betreiber nimmt eine Sichtkontrolle soweit technisch möglich des angelieferten Klärschlammes vor. In der KVA werden nur Klärschlämme kommunaler Herkunft eingesetzt, deren Quecksilbergehalt durch Deklarationsanalysen bekannt ist. Die in der Rauchgasreinigung anfallenden Abfälle werden gemäß AllI2.3.9 dieses Bescheides einer regelmäßigen Analytik unterzogen, die die eingewendeten Parameter umfasst und indirekt auch Rückschlüsse auf den Anlageninput hinsichtlich unerwarteter Schadstoffgehalte zulässt. Das Ziel der Abfallüberwachung des BVT 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 vom 12.11.2019 wird damit bereits umgesetzt.

BVT 25-31 Verschlechterung der Quecksilberemissionen

Die beantragten Grenzwerte der aktualisierten Antragsunterlagen vom 01.12.2020, die auch in Abschnitt AI2 des Enehmigungsbescheids festgelegt sind, entsprechen den Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerung.

Gemäß § 7 Absatz 1a i. V. m. § 12 Absatz 1a BImSchG dürfen die festgelegten Emissionsgrenzwerte die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten. Dieser Grundsatz ist mit den festgesetzten Emissionsgrenzwerten als Tagesmittelwerten und Jahresmittelwerten umgesetzt worden. Maßgeblich sind die gesetzlichen Emissionsanforderungen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, nicht ein Vergleich mit dem realen Emissionsverhalten einer anderen, bestehenden Anlage. Ob die vorgesehene Anlagentechnik auch die Beantragung

anderer Grenzwerte zugelassen hätte, ist hier nicht prüfungsrelevant und kann nicht eingefordert werden.

Wenn die Anlage die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung der Genehmigungsbehörde. Die diesbezügliche Prüfung ist im Abschnitt BII3 Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsbescheides der KVA erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Schulz



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Dezernat 70 - Zentraldezernat Immissionsschutz -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704-815

Holger.Schulz@llur.landsh.de

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: Brötzmann, Julia <Julia.Broetzmann@ahrensburg.de>

Gesendet: Freitag, 16. September 2022 12:24

An: Hermes, Martina (LLUR) <Martina.Hermes@llur.landsh.de>; Richter, Jan <Jan.Richter@Ahrensburg.de>

Betreff: [EXTERN] Sitzung des Umweltausschusses am 14.09.2022 - Einwohnerfragestunde; MKVA Stapelfeld

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Hermes,

anliegend übersende ich Ihnen die in der Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Ahrensburg am 14.09.2022 unter TOP 3 – Einwohnerfragestunde – eingereichte(n) Einwohnerfrage(n) m. d. B. um Beantwortung.

Bitte übersenden Sie Ihre Antwort(en) an alle im Verteiler aufgeführten Personen.

Nach Erhalt Ihrer Antwort(en) werde ich deren Veröffentlichung per Niederschrift in die Wege leiten.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Brötzmann

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst IV.1

Dienstsitz:

Rathaus Nord
Zimmer E.03
An der Strusbek 23
22926 Ahrensburg

Tel: +49 4102 77-206

Fax: +49 4102 77-167

E-Mail: julia.broetzmann@ahrensburg.de

Website: www.ahrensburg.de

Postanschrift:

Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Diese eMail wurde durch den zentralen eMailfilter der Stadt
Ahrensburg auf Viren und schädliche Inhalte überprüft.
